

Statuten des Vereins „Ich und mein Eimer – Verein für Umweltschutz“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Ich und mein Eimer – Verein für Umweltschutz".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

a) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt den Natur-, Tier-, und Artenschutz. Der Verein Ich und mein Eimer – Verein für Umweltschutz verfolgt den Zweck, sich für die Erhaltung der natürlichen Ökologie und insbesondere der Bewahrung der Artenvielfalt in Österreich einzusetzen – sowohl an Land, in der Luft als auch zu Wasser. Ziel des Vereins ist es in Kampagnen zur Entwicklung und Förderung umweltverträglicher Strukturen für lokale Ökosysteme beizutragen. Ich und mein Eimer – Verein für Umweltschutz will zudem das Bewusstsein über Umweltgefährdungen (vor allem von Plastik und Einwegplastik), Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt sowie die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Bezug auf Recycling fördern und einen organisatorischen Rahmen für Informations- und Meinungsaustausch zu umweltschutzspezifischen Themen bieten. Hierzu zählen die mediale Verbreitung und Aufklärung zur Problematik der Plastikverschmutzung der Flüsse, Seen und Weltmeere, der Umgang mit natürlichen Ressourcen sowie die Bedrohung der artengeschützten Flora und Fauna. In diesem Rahmen ist die Durchsetzung weltweit beschlossener internationaler Umweltschutz- und Klimaabkommen und deren Wahrung ein weiteres Ziel des Vereins. Ich und mein Eimer – Verein für Umweltschutz ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

b) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34ff BAO.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) die Durchführung wissenschaftlicher und populärer Informationsveranstaltungen, die die Bildung im Bereich der Ökologie fördern, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich im Hinblick auf Verschmutzung durch Plastikmüll, Wegwerfplastik und Recycling.
- b) Maßnahmen, die der Erhaltung und dem Schutz lebender Organismen dienen und die Zerstörung von Fauna und Flora verhindern;
- c) Veranstaltungen und Maßnahmen jeder Art, die dazu dienen, das Recht zukünftiger Generationen auf eine gesunde Umwelt zu schützen
- d) die Veröffentlichung von Dokumenten und Statistiken über illegale Eingriffe in weltweite Ökosysteme sowie nationale und internationale Artenschutz- und Klimaabkommen sowie Naturschutzgesetze
- e) die Erkundung solch illegaler Aktivitäten und deren Dokumentation sowie die öffentliche Aufklärung über die Folgen solcher Eingriffe

f) die Unterstützung jeder anderen gemeinnützigen Organisation in EU, die in diesem Sinne tätig ist, und mit "Ich und mein Eimer – Verein für Umweltschutz" zusammenarbeitet bzw. kooperiert

g) die Vergabe von Aufträgen an Dritte zur Durchführung der unter § 3 Punkt 2.b. bis f. vorgesehenen Tätigkeiten als Erfüllungshilfe

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen und Verkauf von Fanartikeln sowie Fachliteratur bei entsprechenden Veranstaltungen

b) Honorare zu Vorträgen, Teilnehmergebühren aus Seminaren

c) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Sponsorenleistungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnausschüttungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten; das schließt nicht aus, dass Mitglieder für Tätigkeiten, die über die bloßen Aufgaben eines Mitglieds hinausgehen, Entgelt erhalten, dass allerdings einem Drittvergleich standhalten muss. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung finanzieller Beiträge unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1.) Mitglieder des Vereines können alle am Umwelt-, Tier-, und Artenschutz interessierten, physischen Personen werden.

2.) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

2.) Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

3.) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

4.) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über den Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- 2.) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 3.) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- 1.) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 2.) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- 3.) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen.
Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4.) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail eintreffen.
- 5.) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6.) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- 7.) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 8.) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 9.) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau in dessen/deren Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2.) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 3.) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
- 4.) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 5.) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein.
- 6.) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.

7.) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 11: Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus: Obmann/Obfrau, dessen/deren StellvertreterIn, SchriftführerIn, dessen/deren StellvertreterIn und Finanzbeauftragte/r, dessen/deren StellvertreterIn.
- 2.) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3.) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4.) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau in dessen/deren Verhinderung von den Obmann/Obfrau-Stellvertretern schriftlich, per E-Mail oder mündlich einberufen.
- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, diese zählt dann doppelt.
- 7.) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 8.) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Abstimmung per E-Mail fassen. Die Abstimmungsvorlage muss jedem Vorstandsmitglied schriftlich per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden. Für die Abgabe einer gültigen Stimme muss die Zustimmung oder Ablehnung schriftlich per E-Mail innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag der Zusendung beim Vorstand oder der in der Aussendung genannten Geschäftsstelle eingehen. Äußert sich ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb dieser Frist, so gilt das als Stimmenthaltung.
- 9.) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt (Abs. 10) und durch Enthebung (Abs. 11).
- 10.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- 11.) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 12.) Die Vorstandsmitglieder verzichten bei Rücktritt oder Enthebung auf jegliche finanziellen Ansprüche seitens des Vereines.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1.) Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2.) Vorbereitung der Generalversammlung.
- 3.) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- 4.) Informationen der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines in den

Generalversammlungen.

5.) Verwaltung des Vereinsvermögens.

6.) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

7.) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmannes oder der Finanzbeauftragten/des Finanzbeauftragten.

2.) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung zu übernehmen und Entscheidungen und Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

3.) Der/die SchriftführerIn hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

4.) Der/Die Finanzbeauftragte ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

5.) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin und des/der Finanzbeauftragten deren StellvertreterInnen.

§ 14: Rechnungsprüfer

1.) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2.) Den RechnungsprüferInnen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3.) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

4.) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs 3, 8 , 9, 10 und 11 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

1.) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §577 ff ZPO.

2.) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

3.) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sollte es nicht möglich sein, das Schiedsgericht mit ordentlichen Vereinsmitgliedern zu besetzen, so kommen auch andere Vereinsmitglieder oder Vereinsfremde infrage. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zehn Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

4.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach beiderseitigem Gehör und bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Haftung

Der Vorstand haftet dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Mitglieder, die bei der Verwirklichung der Vereinszwecke tätig werden.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

1.) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. d und e EStG 1988 zu verwenden.

2.) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt betreffend Natur- Tier- und Artenschutz, auf jeden Fall muss es sich um gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 Bundesabgabenordnung und um spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. d und e EStG 1988, für die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu verwenden ist, handeln. Dies gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes.

3.) Das im Falle der freiwilligen Auflösung, der Aufgabe des Vereins, bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes oder im Falle der Auflösung durch die Behörde oder sonstigen Beendigung des Vereins allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen.